

**Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der
Wohnstätte und bei Schichtarbeit****§ 33 Nr. 2**
(Steuererklärung Ziff. 500/501)
(Formular Berufsauslagen)**Gesetzliche Grundlagen**

§ 33 StG

¹ Als Berufskosten werden abgezogen

- b) die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit;

§ 4 StVO Nr. 13

¹ Als Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit können, wenn der Steuerpflichtige wegen grosser Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte oder bei sehr kurz bemessener Essenspause aus beruflichen Gründen eine Hauptmahlzeit nicht zu Hause einnehmen kann, abgezogen werden:

- a) Mehrkosten für eine Hauptmahlzeit (in der Regel nur für Mittagessen): 15 Franken, höchstens 3'200 Franken im Jahr;
- b) der halbe Abzug nach Buchstabe a (7.50 Franken bzw. 1'600 Franken im Jahr) ist zulässig, wenn Hauptmahlzeiten vom Arbeitgeber durch Beiträge in bar oder die Abgabe von Gutscheinen verbilligt oder wenn sie in einer Kantine, einem Personalrestaurant oder einer Gaststätte des Arbeitgebers eingenommen werden. Wer wegen kurzer Essenspausen gezwungen ist, mindestens einmal pro Tag eine Hauptmahlzeit beim Arbeitgeber einzunehmen (wie z. B. im Gastgewerbe), kann pro Tag (allenfalls pro Jahr) einen halben Abzug vornehmen. Die Einnahme weiterer Mahlzeiten beim Arbeitgeber gibt keinen Anspruch auf mehr als diesen halben Abzug.

² Kein Abzug ist mangels Mehrkosten zulässig, wenn die Hauptmahlzeiten den Steuerpflichtigen auf weniger als 10 Franken zu stehen kommen beziehungsweise wenn der Arbeitgeber bei der Bewertung allfälliger Naturalbezüge folgende Werte unterschreitet: Mittagessen 10 Franken, Abendessen 8 Franken oder 21.50 Franken pro Tag für Morgen-, Mittag- und Abendessen.³ Für jeden ausgewiesenen Tag mit durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht- oder Nachtarbeit wird für die Mehrkosten gegenüber der normalen Verpflegung zu Hause ein Abzug von 15 Franken, bei ganzjähriger Schicht- oder Nachtarbeit ein Abzug von 3'200 Franken im Jahr gewährt. Der Schichtarbeit wird die gestaffelte (unregelmässige) Arbeitszeit gleichgestellt, sofern beide Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zuhause eingenommen werden können. Der Abzug für Schicht- oder Nachtarbeit kann nicht zusätzlich zum Abzug für auswärtige Verpflegung (Abs. 1 oder § 5 hienach) beansprucht werden.

- Art. 26 DBG ¹ Als Berufskosten werden abgezogen:
- b. die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit;
- Art. 6 BKV ¹ Bei Mehrkosten für Verpflegung ist ausschliesslich der Pauschalabzug nach Artikel 3 zulässig:
- a. wenn der Steuerpflichtige wegen grosser Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte oder wegen kurzer Essenspause eine Hauptmahlzeit nicht zu Hause einnehmen kann; oder
- b. bei durchgehender Schicht- oder Nachtarbeit
- ² Nur der halbe Abzug ist zulässig, wenn die Verpflegung vom Arbeitgeber anders als in bar verbilligt wird (Abgabe von Gutscheinen) oder wenn sie in einer Kantine, einem Personalrestaurant oder einer Gaststätte des Arbeitgebers eingenommen werden kann.
- ³ Kein Abzug ist mangels Mehrkosten zulässig, wenn der Arbeitgeber bei der Bewertung von Naturalbezügen die von den Steuerbehörden festgelegten Ansätze unterschreitet oder wenn sich der Steuerpflichtige zu Preisen verpflegen kann, die unter diesen Bewertungsansätzen liegen
- ⁴ Der Schichtarbeit ist die gestaffelte (unregelmässige) Arbeitszeit gleichgestellt, sofern beide Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können.
- ⁵ Der Arbeitgeber muss die Anzahl Tage mit Schicht- oder Nachtarbeit sowie den Arbeitsort auf Verlangen bescheinigen.
- ⁶ Der Pauschalabzug nach Absatz 1 oder 2 kann nicht gleichzeitig mit jenem nach Artikel 9 Absatz 2 beansprucht werden.:

Weitere Grundlagen

Jährliches Rundschreiben der ESTV: Berufskostenpauschalen und Naturalbezüge/Ausgleich der Folgen der kalten Progression bei der direkten Bundessteuer für das jeweilige Steuerjahr

1 Mehrkosten der Verpflegung

1.1 Allgemeines

Steuerlich abzugsfähig sind grundsätzlich nur die Mehrkosten der beruflich bedingten auswärtigen Verpflegung. Unter Mehrkosten sind diejenigen Kosten zu verstehen, die dem Arbeitnehmer bei der Einnahme einer vollwertigen Hauptmahlzeit (i.d.R. das Mittagessen bestehend aus Menü plus Standardgetränk, aber ohne Kaffee) entstehen abzüglich der Auslagen, die ihm bei der Konsumation (Einkaufs- samt Zubereitungskosten) einer gleichwertigen Mahlzeit zuhause entstünden.

1.2 Mittagsverpflegung

Für die Mittagsverpflegung können CHF 15 pro Tag oder CHF 3'200 pro Jahr abgezogen werden. Nur der halbe Abzug von CHF 7.50 pro Tag bzw. CHF 1'600 ist zulässig, wenn der

Arbeitgeber Hauptmahlzeiten durch Beiträge in bar oder durch Abgabe von Gutscheinen verbilligt oder wenn sie in einer Kantine, einem Personalrestaurant oder einer Gaststätte des Arbeitgebers vergünstigt eingenommen werden können. Wer wegen kurzer Essenspausen gezwungen ist, mindestens einmal pro Tag eine Hauptmahlzeit beim Arbeitgeber einzunehmen (wie z.B. im Gastgewerbe), kann pro Tag (allenfalls pro Jahr) einen halben Abzug vornehmen. Die Einnahme weiterer Mahlzeiten beim Arbeitgeber gibt keinen Anspruch auf mehr als diesen halben Abzug.

Ein Anspruch auf Abzug besteht grundsätzlich nur an Tagen, an denen ganztags (vormittags und nachmittags) gearbeitet wird.

Kein Abzug ist mangels Mehrkosten zulässig, wenn das Mittagessen den Steuerpflichtigen auf weniger als CHF 10 zu stehen kommt bzw. wenn der Arbeitgeber bei der Bewertung allfälliger Naturalbezüge folgende Werte unterschreitet: Mittagessen CHF 10, Abendessen CHF 8 oder CHF 21.50 pro Tag für Morgen-, Mittag- und Abendessen.

Einen Anspruch auf auswärtige Verpflegung hat, wer wegen grösserer Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte aus beruflichen Gründen eine Hauptmahlzeit nicht zu Hause einnehmen kann. Mit dem Auto gelten reine Fahrzeiten von bis zu 10 Minuten pro Weg in jedem Fall als zumutbar und berechtigen somit nicht zum Verpflegungsabzug (Urteil KSG SGSTA.2012.27 vom 4. Juni 2012; Urteil KSG SGSTA.2015.14 vom 22. Juni 2015). Ebenso kann kein Verpflegungsabzug geltend gemacht werden, wenn die Distanz zwischen Wohn- und Arbeitsort bis zu 3 km beträgt (die Wahl der Fortbewegungsart spielt dabei keine Rolle).

Bei Steuerpflichtigen, die den Arbeitsweg mit dem Auto zurücklegen, wird auf die Angaben gemäss Google Maps (Abfahrtszeit Montag 12:00 Uhr; gibt Google Maps eine Zeitspanne an, ist der mittlere Wert zu verwenden) abgestellt.

Sollte die Essenspause aus beruflichen Gründen derart kurz bemessen sein, dass der Steuerpflichtige aus zeitlichen Gründen keine Hauptmahlzeit zuhause einnehmen kann, hat er Anspruch auf den Verpflegungsabzug. Ist eine durch den Arbeitgeber vergünstigte Verpflegungsmöglichkeit vorhanden, kann der halbe Abzug geltend gemacht werden, sofern die Kosten mindestens CHF 10 betragen. Wird dieser Wert unterschritten, ist auch bei kurzer Mittagspause kein Verpflegungsabzug möglich.

Des Weiteren können Spesenzahlungen des Arbeitgebers den Anspruch auf Verpflegungsabzug mindern. Vergütet der Arbeitgeber das Mittagessen an jedem zweiten Arbeitstag (oder öfter), ist auf dem Lohnausweis Feld G anzukreuzen (in manchen Spesenreglementen z.T. bereits dann, wenn an 40 % der Arbeitstage eine Entschädigung erfolgt). Übersteigt die Gesamtspesenzahlung die Höhe des maximal zulässigen Verpflegungsabzugs, ist i.d.R. kein Abzug mehr möglich. In diesem Fall ist auf dem Lohnausweis unter Ziff. 15 der Hinweis „Mittagessen durch den Arbeitgeber bezahlt“ anzubringen. Pauschale Verpflegungsspesen können mit dem Verpflegungsabzug verrechnet werden. Übersteigen die Verpflegungsspesen die Höhe des Verpflegungsabzugs, entsteht solange kein zusätzliches steuerbares Einkommen, als dass die Entschädigung als angemessen betrachtet werden kann.

1.3 Schicht- und Nachtarbeit

Mehrkosten bei Schicht- oder Nachtarbeit: Für jeden ausgewiesenen Tag mit durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht- oder Nachtarbeit werden für Mehrkosten auswärtiger Verpflegung der volle Abzug, d.h. CHF 15 pro Tag bzw. bei ganzjähriger Schicht- oder Nachtarbeit (bei Vollpensum) ein Abzug von CHF 3'200 pro Jahr gewährt.

Der Schichtarbeit wird die gestaffelte (unregelmässige) Arbeitszeit gleichgestellt, sofern beide Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können.

Der Abzug für Schicht- und Nachtarbeit **kann nicht zusätzlich** zum Abzug für auswärtige Verpflegung beansprucht werden.

1.4 Inkonvenienzen

Pflegepersonal kann 20 Prozent der Inkonvenienzentschädigungen, die anlässlich von Spät- oder Nachtschichten entrichtet werden, als Verpflegungsabzug geltend machen.

Beispiel

Pflegefachfrau mit Arbeitsort Olten, Wohnort Solothurn, Vollpensum, Kantinenverpflegungsmöglichkeit ausser an Spät- und Nachtschichten, Inkonvenienzentschädigung für Spät- und Nachtschichten 2019 von insgesamt CHF 6'000.

Der Verpflegungsabzug berechnet sich wie folgt:

| | |
|--|-----------|
| Grosser Abzug (CHF 15 pro Arbeitstag) = CHF 6'000 x 20 % | CHF 1'200 |
| Kleiner Abzug 220 Tage ./ 80 Tage (1'200 : 15) = 140 Tage x CHF 7.50 | CHF 1'050 |
| Total Verpflegungsabzug | CHF 2'250 |

Anmerkung:

Bei einer Inkonvenienzentschädigung von CHF 16'000 wird der maximale Verpflegungsabzug von CHF 3'200 erreicht.

2 Lehrpersonen

Lehrpersonen im Vollpensum können in der Regel einen Verpflegungsabzug für 180 Tage beanspruchen. Das Steuergericht hat in einem Urteil vom 20. April 2020 (SGSTA.2019.61) diese Regelung nicht beanstandet. Die relativ offene Arbeitszeitregelung der Lehrpersonen rechtfertigen eine besondere steuerliche Regelung, da diese nicht die gleichen umfassenden Präsenzzeiten wie andere Arbeitnehmende haben.

3 Bundessteuer

Die Regelung bei der Bundessteuer ist identisch.